

Statuten der Pistolenschützen Brunnen 2019

Aus Gründen der Einfachheit und besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten die gebräuchlichere männliche Form verwendet. Sie gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermassen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 01

Die Pistolenschützen Brunnen, gegründet 1943 mit Sitz in Ingenbohl-Brunnen, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein bezweckt, das sportliche und das Leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten. Im Weiteren fördert er die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört dem Schweizerischen Schiesssportverband SSV, der Schwyzer Kantonal Schützengesellschaft SKSG und dem Schützenbund Innerschwyz SBI an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 02 a

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 8. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländerinnen/Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizerischen Schiesssportverbandes als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

Art. 02 b

1. Aktivmitglieder sind Vereinsmitglieder in den Alterskategorien:

- a. Jugendliche bis U17 (8-16 Jahre)
- b. Junioren U19 und U21 (17-20 Jahre)
- c. Elite, Senioren
- d. Veteranen
- e. Seniorveteranen

2. Zu Ehrenmitgliedern (EM) können von der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
- b. Schützen, die während mindestens 9 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung der Nachwuchsausbildung tätig waren.

EM sind vom Jahresbeitrag befreit.

3. Andere Personen, welche sich finanziell für den Verein engagieren, können zu Gönnern ernannt werden und können an der GV teilnehmen.

Art. 02 c

Teilnahmeberechtigt an der GV sind alle Vereinsmitglieder.

Ehren- und Aktivmitglieder haben ab dem erfüllten 18. Altersjahr an der GV Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 03

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser

entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art.04

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 05

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörden zu melden.

Art. 06

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 07

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- a. Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit gem. Art. 11)
- b. Wahl von Stimmzählern
- c. Abnahme des Protokolls der letzten GV
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Schützenmeisters
- f. Abnahme der Jahresrechnung
- g. Festsetzung der Jahresbeiträge
- h. Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- i. Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen
- j. Festlegung der Beiträge an Teilnehmende von Schiessanlässen
- k. Genehmigung des Jahresprogramms und der Jahresmeisterschaft
- l. Kenntnisnahme des Budgets
- m. Kenntnisnahme von Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- n. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- o. Wahl des Präsidenten
- p. Ehrungen
- q. Revision der Statuten
- r. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- s. Kenntnisnahme von Mutationen, Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens 2 Monaten nachkommen.

Art. 11

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Traktandenanträge sind bis 31.12. dem Präsidenten einzureichen.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Kassier, Aktuar /Schiesssekretär, Schützenmeister 1 (verantwortlich für den Schiessbetrieb), Schützenmeister 2 (verantwortlich für den Nachwuchs) sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder werden alternierend für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den geraden Jahren werden gewählt:

Präsident und Schützenmeister 2

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

Kassier, Aktuar/Schiesssekretär und Schützenmeister 1.

Der erste Schützenmeister wird für seine Amtsdauer gleichzeitig auch als Fähnrich gewählt.

Art. 14

Je ein Rechnungsrevisor wird pro Jahr für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Verantwortungsbereich des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsführung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a. Vorbereitung/Leitung der Schiess- und anderen Vereinsanlässe
- b. Führung eines Verzeichnisses der lizenzierten und der übrigen Mitglieder
- c. Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände und Schiesskommissionen
- d. Aufstellung des Schiessprogrammes
- e. Vorbereitung/Leitung der Schiess- und anderen Vereinsanlässe
- f. Vermögensverwaltung
- g. Aufstellung des Budgets
- h. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- i. Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- j. Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- k. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.-

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Kassier oder Aktuar) zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zu Stellvertretungen verpflichtet.

Art. 16

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18

Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 19

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 20

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21

Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlich oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Diese Generalversammlung entscheidet ebenfalls über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 25

Der Vorstand sorgt nach beschlossener Vereinsauflösung innerhalb des Kalenderjahres für den Vollzug und die Übergabe der Vereinsakten an das Staatsarchiv Schwyz. Er erstellt einen Schlussbericht sowie eine Schlussrechnung zuhanden der SKSG.

Art. 26

Die Statuten vom 22.02.2008 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden alle Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben.
Die vorliegenden, vollständig revidierten Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2019 angenommen worden.

Brunnen, den 22. März 2019

Pistolenschützen Brunnen

Der Präsident

Der Kassier

Reto Rickenbacher

Alois Rickenbacher

Schwyz Kantonal Schützengesellschaft

Der Präsident

Der Kassier

Franz Aschwanden

Robert Kistler